ABELS
SCHNABEL
& BITTER
NOTARE · RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

## Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

In Deutschland werden die Menschen dank moderner Medizin immer älter. Die Kehrseite der Medaille ist, dass immer mehr Menschen aufgrund von Altersverwirrtheit, Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind, über ihre persönlichen und finanziellen Belange zu entscheiden.

Der Rat kann hier nur lauten:

Rechtzeitige Vorsorge treffen, und zwar zu einem Zeitpunkt, wo es noch möglich ist, wirksame Regelungen für die Zukunft anzuordnen.

Dies kann durch eine Vorsorgevollmacht und durch ein Patiententestament geschehen.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann jeder bestimmen, wer im Betreuungsfall, wenn die eigenen Belange nicht mehr selbst wahrgenommen werden können, seine Interessen wahrnehmen und auf welche Weise dies geschehen soll. Im Hinblick auf ihren besonderen Vertrauenscharakter wird die Vorsorgevollmacht meist dem Ehepartner oder einem nahen Angehörigen erteilt. Sie kann als Vollmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte oder als Generalvollmacht ausgestaltet werden. Grundsätzlich ist eine Vorsorgevollmacht auch formlos wirksam. Sie sollte jedoch unbedingt in schriftlicher Form angelegt werden, damit sie Ihren Willen mit konkreten Weisungen beweiskräftig zum Ausdruck bringt. (Wie sollte sonst der Bevollmächtigte nachweisen, dass er tatsächlich bevollmächtigt worden ist?) Soll sich die Vollmacht auch auf Grundstücksgeschäfte erstrecken, (z.B. Verkauf eines Hauses oder Wohnung, wenn Sie dort nicht mehr leben können und/oder Geld benötigt wird, um Ihre Versorgung zu finanzieren), so ist auf jeden Fall zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich. Auch wollen manche Banken eine Bevollmächtigung in notarieller Form vorgelegt haben, um feststellen zu können, dass z.B. bei Bankgeschäften ein Dritter dies für Sie wirklich tun darf und dies auch mit rechten Dingen zugeht.

Bei einer notariellen Beurkundung prüft ja die Notarin/der Notar die Identität dessen, der vor ihm sitzt. Bei einer beurkundeten Vollmacht ist auch sicher gestellt, dass Sie jederzeit zusätzliche oder weitere Exemplare Ihrer Vollmacht erhalten.

Eine **Patientenverfügung** dient der Bekundung eigener Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege bei schwerster aussichtsloser Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase. In ihr werden häufig Themen, wie der Verzicht auf künstliche Ernährung oder lebenserhaltende Maßnahmen im Falle schwerster Krankheiten, geregelt.

Wir beraten Sie gerne, in welcher Form Vollmachten und Verfügungen niederzulegen sind und was sonst getan werden muss, damit diese Erklärungen zu gegebener Zeit anerkannt werden. Insbesondere werden wir Sie darüber beraten, welche Auswirkungen diese Erklärungen haben und wie derartige Erklärungen am besten formuliert werden, um Ihrem wirklichen Willen Geltung zu verschaffen.
Da es seit einigen Jahren ein Vorsorgeregister gibt (Zentrales Register der Bundesnotarkammer, Postfach 080151, 10001 Berlin, Tel: 0800-35 50 500, www.vorsorgeregister.de), in dem diese Verfügungen registriert werden können und die Gerichte, bevor sie einen fremden Betreuer für Sie bestellen, immer bei diesem Register nachfragen müssen, ob eine private Erklärung hinsichtlich dieses Themenbereiches abgegeben worden ist, ist sichergestellt, dass nicht gegen Ihren Willen plötzlich eine wildfremde Person über Ihre Belange entscheidet.

Privatschriftliche Verfügungen gehen grundsätzlich den gerichtlichen Verfügungen vor. Die Kosten für diese wichtige Vorsorge sind im Verhältnis zu ihrer einschneidenden Wir-

Riststraße 4, 22880 Wedel
Tel.: +49 (0)41 03 / 18 00 93
Fax: +49 (0)41 03 / 160 11
info@abelsundschnabel.de
www.abelsundschnabel.de

HORST ABELS (bis Dez. 2003)

JÜRGEN SCHNABEL
Rechtsanwalt und Notar
jschnabel@abelsundschnabel.de
· Fachanwalt für Arbeitsrecht
· Fachanwalt für Familienrecht

MECHTHILD BITTER
Rechtsanwältin und Notarin
mbitter@abelsundschnabel.de

MICHAEL SCHERNIKAU
Rechtsanwalt
mschernikau@abelsundschnabel.de
· Steuerrecht
· Arbeitsrecht
· Insolvenzrecht
· öffentliches Baurecht
· Verkehrs- und Versicherungsrecht
· Schadensersatzrecht

ANKE WEIDNER-HINKEL
Rechtsanwältin
weidner-hinkel@abelsundschnabel.de
· Fachanwältin für Familienrecht
· Scheidungen und Scheidungsfolgen
· Unterhaltsrecht
· Zugewinn
· Vermögensauseinandersetzung

GERHARD SCHUMANN
Rechtsanwalt
Vors. Richter am LG Hamburg a.D.
gschumann@abelsundschnabel.de
· Wettbewerbsrecht
· int. Vertrags- und Gesellschaftsrecht
· Miet- und Wohnungseigentumsrecht
· Versicherungsrecht
· Erbrecht

HANNAH SCHMIDT
Rechtsanwältin im Anstellungsverhältnis
hschmidt@abelsundschnabel.de
· allg. Zivilrecht
· Vertragsrecht
· Miet- und Wohnungseigentumsrecht

In Kooperation mit:

Schernikau · Heuser · Schulz
Rechtsanwälte
Verdener Straße 7, 29640 Schneverdingen

Puskas & Kollegen
Rechtsanwälte
Tibarg 38, 22459 Hamburg

Kramer · Schiefer · Sander
Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Elbstraße 22a, 22880 Wedel

kung nicht so hoch, wie Sie vielleicht denken. Bedenken Sie aber unabhängig von der Höhe der Kosten, dass Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen so wichtig sind und für Ihr Leben so einschneidende Bedeutung haben können, dass Kostengesichtspunkte allein kein Grund sein dürfen, hier auf fachliche Beratung durch eine Notarin oder einen Notar zu verzichten.
Die Kosten die entstehen, wenn Sie nichts regeln und betreuungsbedürftig werden, sind in jedem Fall immer höher als die Beurkundungskosten.

Als erfahrene Notare beraten wir Sie gerne zu allen Aspekten des Themas, die für Sie von Interesse sind, damit eine optimale Gestaltung erreicht wird.

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin!